

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 11.12.2024**

---

**6. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten –  
Festlegung der Öffnungszeiten und des  
Notfallbereitschaftsdienstes der öffentlichen  
Apotheken in Rosenau, St.Peter/Au, Seitenstetten,  
Aschbach-Markt, Neufurth und Mauer bei Amstetten**

---

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die

- „Apotheke Rosenau“ in 3332 Rosenau/Sonntagberg, Waidhofner Straße 43,
- Apotheke „St. Peter/Au“ in 3352 St. Peter/Au, Betriebsgebiet-West 5,
- „Linden-Apotheke“ in 3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 8a,
- Apotheke „Zum heiligen Martin“ in 3361 Aschbach-Markt, Martinusstraße 12,
- Apotheke „Zur Hofmühle“ in 3363 Neufurth, Schwarzer Weg 2.2.2,
- „Apotheke Mauer“ in 3362 Mauer bei Amstetten, Hausmeningerstraße 219,

wie folgt verordnet:

## § 1.

### Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Rosenau, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt, Neufurth und Mauer bei Amstetten werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) „Apotheke Rosenau“ in 3332 **Rosenau/Sonntagberg** und Apotheke Mauer in 3362 **Mauer bei Amstetten**:

Montag - Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

b) Apotheke „St. Peter/Au“ in 3352 **St. Peter/Au** und Apotheke „Zur Hofmühle“ in 3363 **Neufurth**:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

c) „Linden-Apotheke“ in 3353 **Seitenstetten**:

Montag - Freitag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

d) Apotheke „Zum heiligen Martin“ in 3361 **Aschbach-Markt**:

Montag – Donnerstag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr	
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Rosenau, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt, Neufurth und Mauer bei Amstetten eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Rosenau, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt, Neufurth und Mauer bei Amstetten sind in der Anlage 1 ersichtlich.

## § 2. Notfallbereitschaft

(1) Die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich um 8:00 Uhr wechselnd in nachfolgend beschriebener Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

	<b>Öffentliche Apotheken</b>
<b>Gruppe 1</b>	<b>Apotheke Rosenau in 3332 Rosenau/Sonntagberg</b>
<b>Gruppe 2</b>	<b>Apotheke „Zur Hofmühle“ in 3363 Neufurth</b>
<b>Gruppe 3</b>	<b>Apotheke „St. Peter/Au“ in 3352 St. Peter/Au</b>
<b>Gruppe 4</b>	<b>Apotheke „Zum heiligen Martin“ in 3361 Aschbach-Markt</b>
<b>Gruppe 5</b>	<i>Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen/Ybbs*</i>
<b>Gruppe 6</b>	<b>Apotheke Mauer in 3362 Mauer bei Amstetten</b>
<b>Gruppe 7</b>	<i>Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“ in 3340 Waidhofen/Ybbs*</i>
<b>Gruppe 8</b>	<b>„Linden-Apotheke“ in 3353 Seitenstetten</b>

\* Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden, werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnung der Stadt Waidhofen/Ybbs geregelt.

(2) Die Notfallbereitschaft für die Apotheken in Rosenau, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt, Neufurth und Mauer bei Amstetten beginnt um 8:00 Uhr und endet um 8:00 Uhr des Folgetages.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten und an Sonn- und Feiertagen während der Ordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft zu leisten.

Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Ordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Während der Notfallbereitschaft muss der Apothekenleiter bzw. die Apothekenleiterin oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker bzw. eine andere allgemein berufsberechtigte Apothekerin zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Jedenfalls ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

### **§ 3.**

#### **Zustellung dringend benötigter Arzneimittel**

(1) Die Apotheken in Rosenau, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt, Neufurth und Mauer bei Amstetten haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten gemäß § 1 und außerhalb ihrer Notfallbereitschaft gemäß § 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall täglich nach 18.00 Uhr dringend benötigte Arzneimittel aus einer der nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheken gemäß § 2 Abs. 1 zugestellt werden (Botendienst). Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(2) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker bzw. die diensthabende Apothekerin in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

**§ 4.****Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

(1) Auf die Öffnungszeiten und auf die Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken, insbesondere auch auf die jeweils dienstbereiten Apotheken in Amstetten, gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

**§ 5.****In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. An diesem Tag hat ab 8:00 Uhr die Gruppe 1 Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 21. November 2023, GZ: AMA5-S-107/010, betreffend die Apotheken in Rosenau, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt, Neufurth und Mauer bei Amstetten außer Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau**

**Mag. Martina Gerersdorfer**

**Anlage 1**

Es wurden keine zusätzlichen freiwilligen Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 gemeldet.

